

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 28.10.2014

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Ilsede,
Landkreis Peine**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf**Gesetz
über die Neubildung der Gemeinde Ilsede,
Landkreis Peine****§ 1**

¹Aus der Gemeinde Ilsede und der Gemeinde Lahstedt wird die neue Gemeinde Ilsede gebildet. ²Zugleich werden die bisherige Gemeinde Ilsede und die Gemeinde Lahstedt aufgelöst.

§ 2

(1) Die neue Gemeinde Ilsede ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Ilsede und Lahstedt.

(2) ¹Soweit die bisherigen Gemeinden Ilsede und Lahstedt in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gilt ihr Ortsrecht in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen als Recht der neuen Gemeinde Ilsede fort. ²Unberührt bleibt das Recht der neuen Gemeinde Ilsede, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. ³Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. ⁴Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betrifft.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) ¹Die Gemeindewahl und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet so vorzubereiten, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. ²Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium wahrgenommen, das sich aus den Mitgliedern der Räte der Gemeinden Ilsede und Lahstedt zusammensetzt, die diesen am Tag der Verkündung dieses Gesetzes angehören. ³Das Gremium wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁴Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKomVG entsprechend. ⁵Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) ¹Das Gremium nach Absatz 1 Satz 2 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Gemeinden Ilsede und Lahstedt machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt. ³Ab dem 1. Januar 2015 ist die neue Gemeinde Ilsede für die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 2 zuständig.

(3) Für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gilt § 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend.

(4) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteienorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(5) Für die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist § 45 e Abs. 1 NKWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. als bisherige Amtsinhaber im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 2 NKWG die Bürgermeister der Gemeinden Ilsede und Lahstedt gelten und ihre Reihenfolge untereinander alphabetisch ist und
2. die nach § 45 e Abs. 1 Satz 3 NKWG maßgebende Stimmzahl die Summe der Stimmzahlen bei der letzten Wahl der Räte der Gemeinden Ilsede und Lahstedt ist.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die Räte der Gemeinden Ilsede und Lahstedt haben in ihren Sitzungen am 10. Juli 2014 mehrheitlich die Bildung der neuen Gemeinde Ilsede durch Zusammenschluss der beiden Gemeinden beschlossen.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 25 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Lediglich die Umgliederung von Gebietsteilen ist auch im Wege eines Vertrages möglich (Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung). Dem Antrag der beteiligten Kommunen entsprechend sollen die Gemeinden Ilsede und Lahstedt vereinigt werden, sodass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Artikel 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 24 Abs. 1 NKomVG). Diese liegen in der angestrebten Stärkung der Wirtschafts- und Gestaltungskraft der neuen Gemeinde Ilsede sowie den damit angestrebten Verbesserungen der haushaltswirtschaftlichen Situation und der Begegnung des demografischen Wandels durch Synergieeffekte. Der dauerhafte Ausgleich der haushaltswirtschaftlich angespannten Situation in den beteiligten Gemeinden ist ohne Strukturveränderung nicht zu erreichen. Zur Haushaltskonsolidierung ist eine nachhaltige Senkung der Verwaltungskosten erforderlich. Diese soll vor allem durch den Zusammenschluss zu einer neuen Gemeinde erreicht werden.

Seit vielen Jahren sind sowohl die Gemeinde Ilsede als auch die Gemeinde Lahstedt trotz weitreichender und umfassender Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung nicht in der Lage, einen durchgreifenden Abbau der jeweiligen strukturellen Haushaltsdefizite zu erreichen. Insbesondere ist es nicht möglich, dauerhaft freie verfügbare Mittel zu erwirtschaften, die mindestens den sukzessiven Abbau der Verschuldung und die notwendigen Investitionen für den Erhalt oder den anforderungsgerechten Ausbau der kommunalen Infrastruktur ermöglichen. Die Gemeinde Lahstedt erhält seit dem Jahr 2006 und die Gemeinde Ilsede seit dem Jahr 2011 durchgängig Bedarfszuweisungen nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG). Im Bedarfszuweisungsverfahren 2014 haben die beiden Gemeinden zusammen 1 780 000 Euro erhalten. Die Höhe der Liquiditätskredite der Gemeinden Ilsede und Lahstedt belief sich am 31. Oktober 2010 auf insgesamt rund 17 100 000 Euro. Eine Hauptursache für die finanzielle Problematik der Gemeinden ist in ihrer unzureichenden

Steuereinnahmekraft begründet. So lag nach den Angaben des Landesamtes für Statistik Niedersachsen die Steuereinnahmekraft beider Gemeinden in den Jahren 2009 bis 2011 um mehr als 20 % unter dem Durchschnitt vergleichbarer Kommunen in Niedersachsen.

Für die betroffenen Gemeinden werden durch den Zusammenschluss erhebliche organisatorische Verbesserungen erwartet. Diese ergeben sich insbesondere durch die aufgrund des Zusammenschlusses mögliche effizientere und effektivere Gestaltung der Verwaltungsabläufe in der neuen Gemeinde. So sollen insbesondere Personal- und Sachkosten durch den Zusammenschluss eingespart werden.

Da die beteiligten Gemeinden jeweils für sich nicht die Voraussetzungen für den Abschluss eines Entschuldungshilfevertrages nach § 14 a NFAG erfüllten, haben sie sich zu dem Zusammenschluss entschieden. Durch den Zusammenschluss ist eine Entschuldungshilfe möglich. Der zwischen dem Land Niedersachsen, dem Landkreis Peine und den Gemeinden Ilsede und Lahstedt noch abzuschließende Zukunftsvertrag sieht neben der zu zahlenden Entschuldungshilfe verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der haushaltswirtschaftlichen Situation in der neuen Gemeinde Ilsede vor.

Hinzu tritt die Notwendigkeit, sich auf die demografische Entwicklung einzustellen. Das Landesamt für Statistik Niedersachsen hat in seiner Bevölkerungsvorausberechnung für den Landkreis Peine einen Rückgang der Bevölkerung vom Jahr 2010 bis zum Jahr 2031 um rund 17 000 Einwohnerinnen und Einwohner, mithin rund 13 %, ermittelt. Von dieser Entwicklung werden auch die Gemeinden Ilsede und Lahstedt betroffen sein.

Die Gemeinden Ilsede und Lahstedt liegen in unmittelbarer Nachbarschaft im südlichen Bereich des Landkreises Peine. Beide Gemeinden wurden zum 1. Februar 1971 im Rahmen eines freiwilligen Zusammenschlusses jeweils durch Gesetz vom 25. Januar 1971 (Nds. GVBl. S. 15) gebildet. Die Gemeinde Ilsede entstand aus den bis dahin eigenständigen Gemeinden (jetzt Ortschaften/Ortsteile) Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg und Soltschen. Sie grenzt im Norden und Nordosten an die Stadt Peine, im Westen an die Gemeinde Hohenhameln und im Süden und Südosten an die Gemeinde Lahstedt. Die Gemeinde Lahstedt wurde aus den eigenständigen Gemeinden (jetzt Ortschaften) Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt und Oberg gebildet. Sie grenzt im Norden an die Gemeinde Ilsede und ebenfalls an die Stadt Peine, im Westen an die Gemeinde Hohenhameln, im Süden an die Gemeinden Schellerten und Söhlde (Landkreis Hildesheim) sowie an die Gemeinde Lengede und im Osten an die Gemeinde Vechelde.

Der Siedlungsraum beider Gemeinden ist ursprünglich ländlich geprägt gewesen und unterlag durch den Industrialisierungsschub nach Gründung der „Ilseder Hütte“ im Jahr 1858 (mit Hochofenwerk und Eisenerzbergbau) einem grundlegenden Wandel. Die vollständige Einstellung der Eisenerzverhüttung und des Bergbaus in den siebziger und achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zwang jedoch beide Kommunen, auf der Basis einer gut ausgebauten Infrastruktur die Entwicklung zu Gemeinden mit den Schwerpunkten „Wohnen und Leben“ voranzutreiben.

Aus Gründen einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung pflegen beide Gemeinden untereinander, aber auch im Verbund mit anderen Gemeinden, seit jeher in verschiedensten Bereichen eine intensive und vertrauensvolle interkommunale Zusammenarbeit.

Als herausragendes Beispiel sei hier der Planungsverband „Gewerbepark Ilseder Hütte“ angeführt, der in den Jahren von 1997 bis 2011 die Sanierung und Revitalisierung des ehemaligen Werksgeländes der „Ilsede Hütte“, eine gemeindeübergreifende Industriebrache in der Größe von ca. 45 ha, erfolgreich gestaltete. Seit dem Jahr 2012 wird die Verwaltung des Gewerbeparks auf einer vertraglichen Grundlage von beiden Gemeinden gemeinsam sichergestellt.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1971 arbeiteten die Gemeinden Ilsede und Lahstedt im Zweckverband „Freibad am Bolzberg“ zusammen, um den Betrieb eines zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Freibades interkommunal zu gestalten. Im Jahr 2002 ging das Freibad als Betriebsteil auf den von beiden Gemeinden gegründeten Zweckverband „Wirtschaftsbetriebe

Lahstedt-Ilsede“ über, der seitdem zusätzlich auch die Erledigung der typischen Bauhofaufgaben für diese sicherstellt. Die gemeinsame Verantwortung für das Freibad hat sicherlich entscheidend dazu beigetragen, dass diese Einrichtung trotz der schwierigen Haushaltslage nach wie vor aufrechterhalten werden konnte.

Als weitere Beispiele einer mehr oder weniger formellen Zusammenarbeit beider Gemeinden sind zu nennen:

- Betrieb eines Schulkindergartens,
- Unterstützung des „Ilseder und Lahstedter Ferienprogramms“,
- Ausbildungsverbund im Bereich der „Freiwilligen Feuerwehren“,
- Bereitstellung von Nutzungszeiten im kreiseigenen Hallenbad in Groß Ilsede für Ilseder und Lahstedter Sportvereine.

Durch den Zusammenschluss der Gemeinden Ilsede und Lahstedt zur neuen Gemeinde Ilsede werden erhebliche organisatorische und finanzielle Vorteile in der Erledigung der Verwaltungsaufgaben erwartet. So sollen u. a. Chancen zur effizienteren Organisation der Verwaltung bei der Planung, dem Personaleinsatz und der Arbeitsqualität genutzt werden, um ein noch besseres und gegebenenfalls umfangreicheres Dienstleistungsangebot für die Bevölkerung bereithalten zu können.

Als ein Baustein zu Verwirklichung dieses Zieles haben beide Gemeinden im Gebietsänderungsvertrag verankert, dass die neue Gemeinde Ilsede die Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 NKomVG anstreben soll.

Durch den Zusammenschluss der Gemeinden Ilsede und Lahstedt ergeben sich die folgenden Verhältnisse (Bevölkerungszahl und Flächenzahl nach der Bevölkerungsfortschreibung vom 31. Dezember 2012):

	Fläche (km ²)	Bevölkerung	Einwohnerinnen/ Einwohner je km ²
Gemeinde Ilsede	28,45	11 736	412,5
Gemeinde Lahstedt	43,62	10 108	231,7
	72,07	21 844	303,1

Die neue Gemeinde Ilsede wäre damit im Landkreis Peine (einschließlich Stadt Peine) von dann sieben Kommunen diejenige mit der zweithöchsten Bevölkerungszahl und der viertgrößten Fläche. Bei der Bevölkerungsdichte läge sie deutlich über dem Landesdurchschnitt in Niedersachsen (163 Einwohnerinnen und Einwohner je qkm) und in der Bundesrepublik Deutschland (226 Einwohnerinnen und Einwohner je qkm). Die neu gebildete Gemeinde Ilsede wird aufgrund ihrer Einwohnerzahl einen stärkeren Einfluss innerhalb des Landkreises Peine nehmen können.

Die Neubildung der neuen Gemeinde Ilsede stellt eine geeignete und notwendige Maßnahme dar, den aus der haushaltswirtschaftlichen und demografischen Entwicklung entstehenden Herausforderungen und Belastungen durch eine Stärkung der Verwaltungs- und Finanzkraft der beteiligten Kommunen zu begegnen. Sie entspricht darüber hinaus den mehrheitlich gefassten Beschlüssen der Räte der beiden beteiligten Kommunen.

Die Fusion der Gemeinden Ilsede und Lahstedt führt durch die damit verbundenen Synergieeffekte, die anteilig höheren Schlüsselzuweisungsbeträge, die im beabsichtigten Zukunftsvertrag festgelegten weiteren eigenen Konsolidierungsanstrengungen und die darin, in Abhängigkeit vom jeweils zugrunde gelegten Stichtag, vom Land Niedersachsen zugesagte Entschuldungshilfe in Höhe von rund 12 800 000 Mio. Euro zu einer wirksamen und dauerhaften Verbesserung der bislang defizitären Haushaltslage.

Nach den derzeitigen Prognoseberechnungen kann der Haushalt der neuen Gemeinde, vorbehaltlich etwaiger unvorhersehbarer Ereignisse, bereits ab dem Jahr ihrer Bildung (2015) mindestens ausgeglichen werden.

Durch die Fusion werden sich nach den Berechnungen der beteiligten Gemeinden jährlich erhebliche finanzielle Verbesserungen realisieren lassen. Die Fusion trägt außerdem dazu bei, dass eine leistungsstarke Verwaltung erhalten bzw. anforderungsgerecht gestaltet werden kann.

Zusammenschlüsse von Gemeinden können grundsätzlich dazu beitragen, dass vorhandene kommunale Dienstleistungen und Infrastrukturen in wirtschaftlicherer und die Ressourcen schonenderer Weise vorgehalten und genutzt werden. Ein Ziel der Fusion besteht auch darin, die bestehenden kommunalen Angebote und Einrichtungen bedarfsgerecht zu erhalten, zu verfestigen und nach Notwendigkeit auszubauen.

Die bisherigen Gemeinden Ilsede und Lahstedt werden in der neu gebildeten Gemeinde Ilsede ihre Kräfte stärker als bisher für eine bessere wirtschaftliche Entwicklung einsetzen können. Die Bündelung des vorhandenen Standort- und Wirtschaftspotenzials wird zu einer Stärkung des dann gemeinsamen Wirtschaftsstandortes führen.

Der Name der neuen Gemeinde Ilsede entspricht dem Antrag der beteiligten bisherigen Gemeinden. Er wird von keiner anderen Gemeinde verwendet.

Zur Wahrung der örtlichen Interessen in der kommunalen Selbstverwaltung sieht der Gebietsänderungsvertrag vor, dass mit der Neubildung der Gemeinde Ilsede Ortschaften nach § 90 NKomVG eingerichtet werden.

Gründe, die zu einer Beeinträchtigung des Gemeinwohls als Folge der Fusion führen könnten, sind im Zusammenhang mit der öffentlichen Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner am Fusionsverfahren nicht vorgetragen worden und auch sonst nicht erkennbar.

Der Landkreis Peine begrüßt den Zusammenschluss. Zur Unterstützung der neuen Gemeinde hat sich der Landkreis Peine trotz angespannter Haushaltslage dazu entschlossen, für drei Jahre auf die Hälfte des Netto-Mehrwertes aus der Schlüsselzuweisung bzw. Kreisumlage zu verzichten.

Dem Antrag der beteiligten Gemeinden entsprechend soll die Neubildung der Gemeinde Ilsede zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzgebungsvorhabens bestätigt. Für eine besondere Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass.

Erwartet werden Einsparungen und erhöhte Erträge in Höhe von zusammen etwa 550 000 Euro im Jahr 2015, ansteigend bis knapp 1 000 000 Euro jährlich im Jahr 2022. Grundlage dieser Einsparungen sind insbesondere die sich aus der Neubildung der Gemeinde Ilsede ergebenden Effekte. Darüber hinaus entstehen wesentliche finanzielle Verbesserungen infolge der verringerten Liquiditätskreditzinsen sowie der aufgrund der erhöhten Einwohnerzahl zu erwartenden Mehrerträge bei den Schlüsselzuweisungen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Schonung der Ressourcen wird durch die Bündelung der Finanzkraft und der Verwaltungsleistung der Gemeinden gefördert. Im Übrigen sind Auswirkungen durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Solche Auswirkungen sind durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf Familien

Durch die Bündelung der Finanzkraft wird es möglich werden, die Kinderbetreuung sicherzustellen.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände

Die kommunale Neugliederung wirkt sich auf den Haushalt des Landes unmittelbar nicht aus, hat insbesondere keine Veränderung der Leistungen des Landes nach dem Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetz (NFVG) zur Folge. Die Entschuldungshilfe des Landes aus dem Zukunftsvertrag wird sich voraussichtlich nach der Höhe der aufgelaufenen Liquiditätskredite zum Stand 31. Oktober 2010 auf rund 12 800 000 Euro belaufen. Im Zukunftsvertrag haben sich die beteiligten Gemeinden verpflichtet, die haushaltswirksamen Maßnahmen durchzuführen.

Durch die Bildung der neuen Gemeinde Ilsede verringern sich die Aufsichtsaufgaben für den Landkreis Peine entsprechend. Diese Aufsichtsaufgaben sind jedoch nicht derart aufwendig, dass durch deren Reduzierung eine nennenswerte Entlastung beim Landkreis Peine zu erwarten ist.

Der mit der vorgesehenen Neuregelung verbundene Verwaltungsaufwand für die Fortführung der öffentlich-rechtlichen Nachweise des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung wird auf etwa 10 000 Euro geschätzt. Diese Aufwendungen können aus den Haushaltsmitteln der Vermessungs- und Katasterverwaltung geleistet werden.

VII. Anhörungen

Die Anhörungen der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 25 Abs. 4 Satz 1 NKomVG wurden im April 2014 durch öffentliche Bekanntmachung der beteiligten Gemeinden durchgeführt. Es wurden Anregungen zum Namen der neuen Gemeinde, zur Benennung der Straßen, zu den Finanzdaten, zur Parkplatzbenutzung beim Rathaus in Gadenstedt, zur Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs, zu Bürgerbefragungen und zur Heimatpflege gegeben. Die Anregungen wurden in den Räten zur Kenntnis genommen und erörtert. Es soll aus geschichtlichen Gründen, insbesondere der Bedeutung der Ilseder Hütte für diesen Bereich beim Namen Ilsede bleiben. Aus haushaltswirtschaftlichen Gründen ist eine Eigenentschuldung der Gemeinde Lahstedt ohne Strukturveränderung nicht möglich. Die Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs und die Aufrechterhaltung der Heimatpflege wird in den Ortsräten erörtert werden.

In der Anhörung nach § 25 Abs. 4 Satz 2 NKomVG haben die Gemeinden Ilsede und Lahstedt keine Anregungen oder Bedenken grundsätzlicher Art vorgetragen. Zur Anregung bezüglich einer Kostenregelung für die Änderung der Personalausweise und der Zulassungsbescheinigungen Teil I und II für Kraftfahrzeuge bestehen bereits gebührenrechtliche Regelungen.

In der Anhörung der Verbände hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen, hat dem Gesetz zugestimmt. Der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen und der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion haben bis zum Abschluss der Anhörungsfrist keine Stellungnahme abgegeben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit der Regelung wird die neue kommunale Körperschaft Gemeinde Ilsede gebildet und ihre Bezeichnung und ihr Name festgelegt. Durch die neue Einheitsgemeinde fallen die bisherigen Gemeinden weg. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist ihre förmliche Auflösung zu regeln.

Der Name der neuen Kommune entspricht dem Antrag der beteiligten Gemeinden.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Die Rechtsnachfolge der bisherigen Gemeinden bedarf zur Rechtssicherheit einer ausdrücklichen Regelung.

Mit der Rechtsnachfolgeregelung tritt die neu gebildete Gemeinde Ilsede in die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller im Dienst der aufgelösten Kommunen stehenden Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein. Für die Bürgermeister der Gemeinden Ilsede und Lahstedt sowie die übrigen Beamtinnen und Beamten findet § 29 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) Anwendung. Sie treten nach § 16 Abs. 1 BeamStG kraft Gesetzes zur neu gebildeten Gemeinde Ilsede über. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer findet für den Übertritt § 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte aufgrund § 36 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Anwendung.

Zu Absatz 2:

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der heutigen Gemeinden wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht nach der Vereinigung in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einer langfristigen Beibehaltung unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen innerhalb der Gemeinde Ilsede unnötig erschwert. In Abwägung zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist es durch die gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2016 der Gemeinde Ilsede möglich, eine Vereinheitlichung des Ortsrechts vorzunehmen, für die Einwohnerinnen und Einwohner sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse im neuen Gemeindegebiet zu schaffen. Die Flächennutzungspläne der Gemeinden Ilsede und Lahstedt gelten nach § 204 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs ohnehin fort. Hinsichtlich dieser Fortgeltung ist jedoch § 204 Abs. 2 Satz 3 des Baugesetzbuchs zu beachten. Zu den gefahrenabwehrrechtlichen Verordnungen ist § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beachten.

Mit der Regelung des Satzes 2 wird es grundsätzlich in die Hand des Rates der neuen Gemeinde Ilsede gelegt, zu welchem Zeitpunkt er die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts beschließt. Allerdings können die bisherigen Gemeinden in Gebietsänderungsverträgen bereits Regelungen zur Anpassung oder der vorübergehenden Beibehaltung des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Zu § 3:

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbücher, Liegenschaftskataster) in der Folge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels gemeindlicher Grundstücke soll, soweit nicht bereits durch § 27 Abs. 2 NKomVG vorgegeben, kostenfrei gestellt werden, auch dann, wenn sie auf Antrag der neuen Gemeinde erfolgt.

Zu § 4:

Zu den Absätzen 1 und 2:

Den Wahltermin für die Neuwahl der Vertretung bestimmt die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 NKWG nach Inkrafttreten des § 4 dieses Gesetzes. Dies gilt für die Direktwahl entsprechend (§ 45 a in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 3 NKWG). Gleichzeitig sind dann nach § 91 Abs. 2 NKomVG auch die Mitglieder der Ortsräte in den künftigen Ortschaften zu wählen, weil die beteiligten Kommunen nicht von der Möglichkeit des § 26 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Gebrauch gemacht haben, durch Gebietsänderungsvertrag die Räte der aufzulösenden Gemeinden für den Rest der Wahlperiode als Ortsräte fortbestehen zu lassen.

Bei der Vorbereitung der Wahlen soll der beabsichtigten kommunalen Gliederung, einschließlich der im Gebietsänderungsvertragsentwurf vorgesehenen Einrichtung von Ortschaften, in denen Ortsräte zu wählen sind, bereits vorgegriffen werden, damit mit den Wahlvorbereitungen begonnen werden kann.

Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 weisen Aufgaben in der Wahlvorbereitung für die Gemeindewahl und die Direktwahl einem Gremium zu, das aus den Mitgliedern der bisherigen Räte der Gemeinden Ilsede und Lahstedt besteht, weil diese bereits bisher eine örtliche Zuständigkeit auf dem Gebiet der künftigen Gemeinde haben.

Zu den Absätzen 3 und 4:

Die Absätze 3 und 4 eröffnen für die Parteien und Wählergruppen die gleichen Bestimmungen, die bei allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung finden.

Zu Absatz 5:

Bei der Direktwahl richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel grundsätzlich nach § 45 e Abs. 1 NKWG. Nach Satz 2 dieser Regelung steht an erster Stelle zunächst die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber, soweit sie oder er erneut zur Wahl vorgeschlagen wird. Bei einer Neubildung einer Kommune aus mehreren Kommunen fehlt es an einer bisherigen Amtsinhaberin oder einem bisherigen Amtsinhaber der neuen Kommune. Allerdings könnten in der Regel mehrere Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte der bisherigen Kommunen zur Wahl vorgeschlagen werden. In diesen Fällen wären entsprechend dem Grundsatz nach § 45 e Abs. 1 Satz 2 NKWG grundsätzlich die ersten Stellen auf dem Stimmzettel zunächst für die amtierenden Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der bisherigen Kommunen vorzusehen. Die Reihenfolge untereinander richtet sich nach dem Alphabet.

Es sollen sich die bewerbenden Personen auf Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen sowie auf Einzelwahlvorschlägen gemäß § 45 e Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 Nr. 1 oder 4 NKWG in der Reihenfolge anschließen, wie sie Stimmzahlen bei der letzten Wahl der Vertretung der bisherigen Gemeinden Ilsede und Lahstedt - zusammengezählt - errungen haben.

Alle übrigen Wahlvorschläge folgen dann in alphabetischer Reihenfolge (§ 45 e Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 NKWG).

Für die Gemeindewahl ergibt sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel aus § 73 Abs. 6 und 7 NKWO. Danach richtet sich die Reihenfolge nach den jeweiligen Gesamtstimmzahlen, die aus den Stimmzahlen der letzten Wahl der Räte der bisherigen Gemeinden Ilsede und Lahstedt bestimmt werden. Im Übrigen ist die Reihenfolge ebenfalls alphabetisch.

Zu § 5:

Die Gemeindeneugliederung soll dem Antrag der beteiligten Kommunen entsprechend am 1. Januar 2015 in Kraft treten. Das Inkrafttreten der für die einzelnen Neuwahlen nach der künftigen Gliederung notwendigen Sonderregelungen muss jedoch vorgezogen werden.